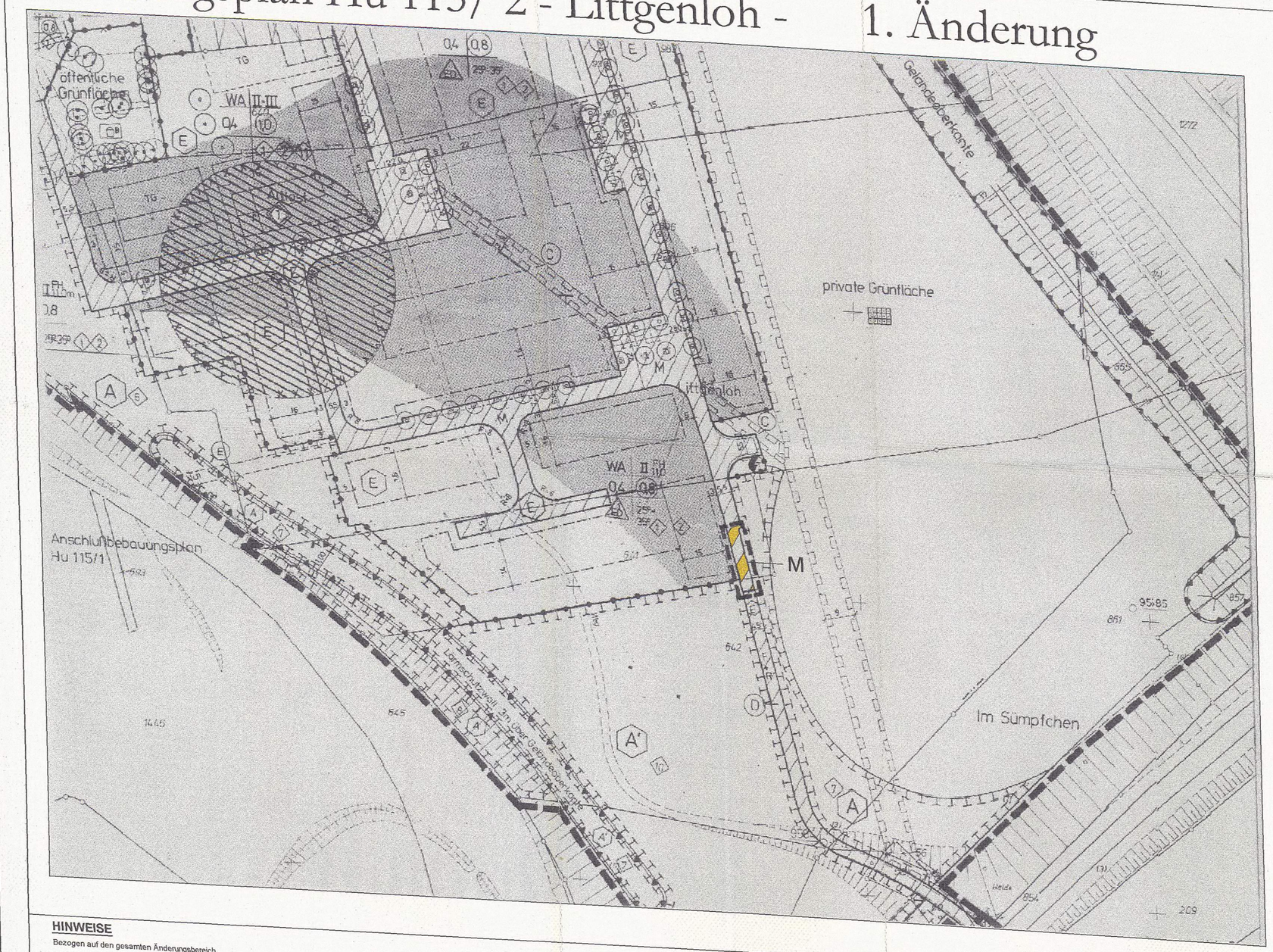
1. Ausfertigung

Bebauungsplan Hu 115/ 2 - Littgenloh - 1. Änderung



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 . Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand März 2002 überein.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 9.07.2002

Leiter des Katasteramtes

Stadt Dortmund 3517 Vermessungs- u. Katasteramt

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2002 nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 13 BauGB i. V. m. §§ 7 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666, SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S.245) diese vereinfachte Bebauungsplan - Änderung als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 30.08.02

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Satzungsbeschluß ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den " Dortmunder Bekanntmachungen " - Amtsblatt der Stadt - Nr. 31 vom 02.08.02 ortsüblich bekannt - gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplans Hu 115/2 in Kraft getreten.

Dortmund, den 02.09.02

Abteilungsleiter

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) bestätigt, daß der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplans Hu 115/2 mit dem Beschluß des Rates vom 11.07.02 übereinstimmt und daß die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 30.08.02

Oberbürgermeister

Stadt Planungsamt Dortmund

Bebauungsplan Hu 115/ 2 - Littgenloh - Änderung Nr. 1

in einem Blatt

Maßstab 1: 1000

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 03.06.2002

Es gilt die Baunutzungs-verordnung in der Fassung vom 23.01.1990

Abt.: 61/4

HINWEISE

Bezogen auf den gesamten Änderungsbereich

b) Bodeneingriffe und Bodendenkmäler

Die Bebauungsplanänderung liegt innerhalb einer archäologischen Verdachtsfläche. Bei Bodeneingriffen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Fund von Bodendenkmalen zu rechnen.
Die Entdeckung von Bodendenkmalen oder von mutmaßlichen Hinweisen darauf ist gem. § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel.-Nr. 0231- 50 24292, Fax-Nr. 0231- 50 26730) oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe (Tel.-Nr. 02761- 9375-0, Fax-Nr.: 02761- 2466) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
Eine Bebauung darf erst nach der fachgerechten Ausgrabung der Bodendenkmale erfolgen. Die Ausgrabung kann zu erheblichen Verzögerungen einer einmal begonnenen Baumaßnahme führen. Um zu vermeiden, dass Bauarbeiten verschoben oder unterbrochen werden müssen, ist es erforderlich, diese der Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel.-Nr. 0231- 50 24292, Fax-Nr. 0231- 50 26730) mitzuteilen.
Ausgrabungen dürfen nur in Absprache mit der Denkmalbehörde der Stadt Dortmund vorgenommen werden. Die Kosten hat der Verursacher zu tragen.
Bodeneingriffe sind alle Arten von Erdarbeiten (Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Ramm- und Spundarbeiten o.Ä.). Bodendenkmale können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher Anlagen, Hohlräume, Knochen und Knochensplitter, Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Abdrücke tierischen oder pflanzlichen Lebens.

d) Beseitigung des Niederschlagswassers

Hinsichtlich des Niederschlagswassers ist bei Bauvorhaben in jedem Fall unter Hinzuziehung der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund" vom 17.12.1996 zu prüfen, ob der Abfluss des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Versickerung oder Rückhaltung, zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen ist. Soweit die Möglichkeit besteht, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden.
Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

In § 51a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.95 (GV BW 77) ist der Umgang mit Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, neu geregelt."

e) Baumschutz

Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGS- VERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl.I.S.132)

Verkehrsflächen
(§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- M — Mischverkehrsfläche (z.B. Wohnstraße)

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs.7 BauGB)